8. Zum Radikalenerlaß

beschlossen im Februar 1976 in Köln

Angesichts der derzeitigen Lage an den Hochschulen unseres Landes kann der Radikalenerlaß nicht länger hingenommen werden. Die Überprüfung von bisher über 500.000 Bewerbern in ihrer jetzigen Form stellt nicht nur für diese eine unzumutbare Beeinträchtigung ihrer Privatsphäre dar, sondern hat auch weitergehende Auswirkungen auf gesellschaftliche Teilbereiche, insbesondere das Bildungswesen. Ziel von Bildung und Ausbildung ist primär die Veränderung der bestehenden Zustände; das läßt sich jedoch nur erreichen über die kritische und permanente Auseinandersetzung mit bestehenden Denksystemen.

In der innenpolitisch aufgeheizten Auseinandersetzung um den Terrorismus wurde durch die Ministerpräsidenten der Länder mit dem Radikalenerlaß eine Entscheidung festgelegt, die sich nun für die Entwicklung einer sozialen Demokratie als äußerst schädlich und hinderlich erweist. Die Offenheit des demokratischen Entwicklungsprozesses wird durch diesen Erlaß als solchen, nicht so sehr durch seine bedenkliche Durchführung (Stichwort Gesinnungsschnüffelei) gefährdet.

Deshalb ist es für den SLH eine Selbstverständlichkeit, zusammen mit anderen liberalen und sozialen Demokraten auf die Gefährdung, die von diesem Erlaß ausgeht, immer wieder hinzuweisen.

Der SLH kann nach einem über mehrere Semester andauernden Diskussionsprozeß nur feststellen, daß der Radikalenerlaß ein gänzlich ungeeignetes Mittel zur Fernhaltung von wirklichen Radikalen aus dem öffentlichen Dienst darstellt.

Der SLH fordert die Aufhebung des Ministerpräsidentenerlasses, so daß die rechtliche Situation vor dem Erlaß mit den alleinigen Sanktionsmaßnahmen des Straf- und Beamtenrechts wieder hergestellt wird.

Im übrigen werden auch nach Aufgabe des Radikalenbeschlusses aufgrund der Regelung des BRRG die Überprüfungen voraussichtlich fortgeführt werden. Für alle - ob auf Grundlage des Radikalenbeschlusses oder nach Abstandnahme von diesem - erfolgenden Überprüfungsverfahren sollen dabei folgende Verfahrensgarantien gelten:

(1) Zur Beurteilung des Anwärters dürfen nur strafrechtliche Tatbestände oder andere Verhaltensweisen herangezogen werden, die eindeutig gezeigt haben, daß der Bewerber die vom BVG definierten wesentlichen Elemente der FDGO (Gewaltenteilung, Mehrheitenprinzip, Opposition, Meinungs- und Pressefreiehit u. a., s. Marburger Beschlüsse, Seite 2) ablehnt. (Mitgliedschaft in Parteien, die vom BVG noch nicht verboten sind, dürfen kein Kriterium zur Ablehnung sein.)

(2) Bei der Anwendung dieser Kriterien ist zu prüfen, welchen Stellenwert die Einstellung eines öffentlich Bediensteten zur Verfassung für die Ausübung seiner jeweiligen Tätigkeit hat.

(3) Zur Überprüfung dürfen bloße Verdächtigungen und unausgewertetes Beweismaterial nicht herangezogen werden, auch Prognosen müssen ohne Belang bleiben.

(4) Zweifelhafte Ablehnungsgründe sind zugunsten des Betroffenen zu berücksichtigen.

(5) Auf anonym bleibende Zeugen darf die Begründung für eine Ablehnung nicht gestützt werden.

(6) Dem Bewerber müssen die Gründe für eine evtl. Ablehnung mitgeteilt werden und ihm die Möglichkeit einer Rechtfertigung zustehen.

(7) Besitzt die öffentliche Hand ein Ausbildungsmonopol rechtlicher oder fachlicher Art, kann dem Bewerber nur bei Vorliegen strafrechtlicher Tatbestände die Ausbildung verwehrt werden.